

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH („MEAG“) LEI 529900UCDILVT7WI6S55

A. Überblick zur Erbringung von Anlageberatung und Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten

Die MEAG bietet Anlageberatung als Dienstleistung an, welche zeitlich begrenzt im Vorfeld zur Erbringung einer individuellen Finanzportfolioverwaltung vorgenommen wird. Anlageberatung und auch individuelle Finanzportfolioverwaltung beschränken sich auf das Kundensegment „Institutionelle Kunden“. Darüber hinaus bietet die MEAG Anlageberatung als Dienstleistung ausschließlich gegenüber externen (EU-)AIFM bzw. externen Kapitalverwaltungsgesellschaften im Rahmen sogenannter Advisory-Mandate im Bereich Alternative/Illicit Assets an. Die Anlageberatung der MEAG beschränkt sich in beiden Fällen gegenständlich auf Anlageempfehlungen zu Finanzinstrumenten gemäß § 2 Abs. 4 Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“). Finanzinstrumente als Gegenstand der Anlageberatung sind daher insbesondere Wertpapiere, Anteile an Investmentvermögen, Geldmarktinstrumente sowie Derivative Geschäfte.

Im Rahmen der Anlageberatung sind vom Anlageberater ausweislich des WpHG sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur Europäischen *Markets in Financial Instruments Directive*¹ bestimmte Informationen vom Kunden einzuholen, um davon ausgehen zu können, dass das empfohlene Geschäft seinen Anlagezielen entspricht sowie unter Berücksichtigung der Anlagerisiken für den Kunden finanziell tragbar ist (sog. Geeignetheitsprüfung). Als Teil dieser für die Erbringung von Anlageberatung gesetzlich vorgegebenen Geeignetheitsprüfung sind vom Anlageberater im Hinblick auf die Anlageziele u.a. auch die sog. Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden abzufragen. Unter Nachhaltigkeitspräferenzen in diesem Sinne ist die Einbeziehung eines der folgenden Finanzinstrumente in die Anlage des Kunden zu verstehen:

- a) ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates² angelegt werden soll;
- b) ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates³ („SFDR“) angelegt werden soll;
- c) ein Finanzinstrument, bei dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) berücksichtigt werden, wobei die qualitativen oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen werden, vom Kunden oder potenziellen Kunden bestimmt werden.

Soweit der Kunde eine oder mehrere Nachhaltigkeitspräferenzen ausgewählt hat, wird bei der Erbringung der Anlageberatung eine Empfehlung entsprechend dieser Präferenz bzw. Präferenzen ausgesprochen, wenn diese beim jeweiligen Finanzinstrument gegeben ist. Entspricht ein Finanzinstrument hingegen nicht den Nachhaltigkeitspräferenzen, wird dieses Finanzinstrument nicht als den individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechend empfohlen.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie in der Fassung Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in bestimmte organisatorische Anforderungen und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen

² Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

³ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

B. Beschreibung der Auswahl von Finanzprodukten bei der Anlageberatung

a) Verwendung der Informationen des Finanzmarktteilnehmers

Bei der Auswahl von Finanzprodukten, die inhaltlich Gegenstand der Anlageberatung der MEAG sind, werden PAI, soweit dies den Angaben des jeweiligen Kunden bei der Geeignetheitsprüfung zu seinen Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, berücksichtigt. Unter PAI sind diejenigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen und Anlageberatung zu verstehen, die negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben. Nachhaltigkeitsfaktoren, welche Bezugspunkt der negativen Auswirkungen sind, betreffen ausweislich den regulatorischen Vorgaben der SFDR Umwelt-, Sozial- und Arbeitsnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Als für die Nachhaltigkeitspräferenz „Berücksichtigung von PAI“ geeignete Finanzprodukte, welche einerseits von der gesetzlichen Begriffsbestimmung zu „Finanzprodukten“ in der SFDR erfasst sind und andererseits PAI verbindlich in ihrer Anlagestrategie berücksichtigen, sind für die Anlageberatung der MEAG gemäß der im Abschnitt A. dargestellten Vorgehensweise ausschließlich Anteile an OGAW-Investmentvermögen einzustufen. Entsprechend des Umfangs der von der MEAG angebotenen Anlageberatung werden für die Auswahl der Anlageempfehlung zudem nur Anteile an OGAW-Investmentvermögen berücksichtigt, die von der MEAG als Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Die Auswahl von Anteilen an OGAW-Investmentvermögen als empfohlenes Finanzprodukt im Rahmen der Anlageberatung, bei welchem verbindlich PAI berücksichtigt werden, erfolgt demzufolge auf Grundlage der von MEAG als OGAW-Verwaltungsgesellschaft entwickelten und gemäß den Bestimmungen der SFDR offengelegten nachhaltigkeitsbezogenen Produktstrategien. D.h. OGAW-Investmentvermögen der MEAG werden danach ausgewählt, ob gemäß deren, insbesondere im Anhang zum Verkaufsprospekt, offengelegter Anlagestrategie als verbindliches Element des Nachhaltigkeitskonzepts die Berücksichtigung von PAI gemäß Art. 7 SFDR auf Produktebene festgelegt worden ist. Dies betrifft OGAW-Investmentvermögen der MEAG, welche ökologische und soziale Merkmale anhand einer nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie bewerben und demnach gemäß Art. 8 SFDR offenlegen. Diese Finanzprodukte der MEAG sind auf die Umsetzung der u.a. vom *Bundesverband Investment und Asset Management e.V.*⁴ entwickelten Ergänzungen des gemeinsamen Mindeststandards zur Zielmarktbestimmung für Wertpapiere um Angaben zu nachhaltigkeitsbezogenen Zielen und Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. ESG-Zielmarktkonzept) ausgerichtet. Das ESG-Zielmarktkonzept basiert wiederum auf den im Abschnitt A. dargestellten gesetzlich definierten Nachhaltigkeitspräferenzen.

b) Einstufung und Auswahl anhand von PAI-Indikatoren

Anteile an OGAW-Investmentvermögen als geeignetes Finanzprodukt im Hinblick auf die vom Kunden gewählte Nachhaltigkeitspräferenz „Berücksichtigung von PAI“ werden für die Anlageberatung der MEAG anhand der in Anhang I, Tabelle 1 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 zur SFDR⁵ („RTS SFDR“) aufgeführten PAI-Indikatoren eingestuft bzw. ausgewählt. Die von der MEAG verwalteten OGAW-Investmentvermögen, soweit die verbindliche Berücksichtigung von PAI Bestandteil von deren nachhaltigkeitsbezogener Produktstrategie ist, verwenden 14 bzw. 16 der insgesamt 18 Indikatoren aus Anhang I, Tabelle 1 RTS SFDR. Dies sind in jedem Falle 14 Indikatoren für Investitionen in Unternehmen sowie, soweit dies der Anlagestrategie des jeweiligen OGAW-Investmentvermögens entspricht, zusätzlich zwei Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen, welche folgende Kategorien von Nachhaltigkeitsaspekten im Zusammenhang mit PAI abdecken:

⁴ Darüber hinaus haben an der Entwicklung die Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft sowie der Deutsche Derivate Verband mitgewirkt.

⁵ Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten.

- a) Treibhausgasemissionen
- b) Biodiversität
- c) Wasser
- d) Abfall
- e) Soziales und Beschäftigung

Durch dieses PAI-Konzept der OGAW-Investmentvermögen kann ein möglichst breites Spektrum an denkbaren PAI, die bei Finanzinstrumenten als Nachhaltigkeitspräferenz des Kunden gemäß Abschnitt A. berücksichtigt werden sollen, abgedeckt werden.

c) Verwendung von Einstufungs- und Auswahlkriterien bzw. Schwellenwerten

Die OGAW-Investmentvermögen der MEAG, welche für eine Anlageempfehlung in Betracht gezogen werden können, verfolgen in Bezug auf die Berücksichtigung von PAI, wie unter a) und b) erläutert, ein weitestgehend übereinstimmendes Produktkonzept. Eine Einstufungs- und Auswahlmethode, welche über die Geeignetheitseinstufung anhand der von den Finanzprodukten einbezogenen PAI-Indikatoren hinausgeht, kommt bei der Anlageberatung der MEAG daher nicht zur Anwendung. Besondere sonstige Kriterien oder Schwellenwerte auf der Grundlage von PAI-Indikatoren im Sinne von Anhang I, Tabelle 1 RTS SFDR werden für die Auswahl von Finanzprodukten als Gegenstand der Anlageberatung der MEAG ebenso wenig verwendet.

Veröffentlicht am 01.02.2024 (Version 1.0)